

# Satzung des Vereins „FUtopia Hamburg-Nord e.V.“

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „FUtopia Hamburg-Nord“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Nach der Eintragung lautet sein Name „FUtopia Hamburg-Nord e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.

## § 2

### Ziele und Aufgaben

- (1) FUtopia Hamburg-Nord ist eine lokale Nachhaltigkeitsinitiative. Sie setzt sich dafür ein, Fuhlsbüttel und Umgebung zukunftsfähig und lebenswerter zu gestalten indem sie sich für mehr Nachhaltigkeit im nachbarschaftlichen Miteinander einsetzt und damit zum wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel beiträgt.
- (2) Insbesondere werden die folgenden Ziele verfolgt:
  - die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes
  - die Förderung von Verbraucherberatung
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Biodiversitätsförderung durch Kampagnen und Sensibilisierung der Bevölkerung wie z.B. die Zusammenarbeit mit Schulen zur naturnahen Gestaltung von Schulhöfen und Anlegen von artenreichen Blühwiesen und -streifen
  - Förderung gemeinschaftlichen Gärtnerns
  - Kooperation mit Solidarischer Landwirtschaft (SoLaWi)
  - Förderung nachhaltiger Mobilität durch Aktionen, Workshops, Vorträge und Angebote wie z.B. Fahrradwerkstatt oder Lastenradverleih
  - Vernetzung und Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Institutionen und Vereinigungen, die o.g. und ähnliche Ziele des Vereins zum Inhalt haben
  - Bemühungen zur Gründung eines Stadtteilzentrums Fuhlsbüttel als Ort des Austausches mit Angeboten wie Workshops, Kurse oder Verleihstationen
  - Durchführung von Workshops, Vorträgen, Ausstellungen sowie sonstigen Veranstaltungen

- Veranstaltung von Tauschbörsen, Secondhandverkäufen und ähnlichen Aktionen, die als Ziel das Einsparen von Ressourcen haben
- Herausgabe und Verbreitung von Mitteilungen und Publikationen, die dem Zweck des Vereins dienlich sind

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und die Arbeitsweise des Vereins unterstützen.  
Fördermitgliedschaften ohne Stimmrecht sind möglich. Sie sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch Geld- oder Sachspenden unterstützen.
- (2) Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein kann Mitglied anderer Vereine und Gruppen werden, deren Ziele denen des Vereins förderlich sind.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - durch förmlichen Ausschluss der betroffenen Person bei grober Verletzung der Satzung, jedoch erst nach Anhörung durch den Vorstand und durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - durch Beschluss des Vorstandes, wenn für ein Jahr die Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt worden sind,
  - durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von mindestens 1 Monat zum Jahresende,
  - durch Tod.

## § 5

### Finanzen

- (1) Die für die Tätigkeit erforderlichen Mittel erwirkt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Geld- und Sachspenden sowie Erlösen aus eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten in geringem Umfang.
- (2) Er erhebt einen jährlichen Vereinsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.  
Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Rechnungsprüfer/innen

## § 7

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in, dem/ der Kassenwart/in (Geschäftsführender Vorstand) und Beisitzer/innen.  
Über die Anzahl der Beisitzer/innen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Dauer der Amtszeit bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie findet möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über
1. den Kassen- und Finanzbericht des Kassenwartes
  2. die Entlastung des Vorstandes
  3. die Beitragshöhe
  4. alle sonstigen in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen.
- (3) Sie wählt den Vorstand und bestimmt die Anzahl der Beisitzer.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn auf Grund besonderer Dringlichkeit das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Briefpost oder E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten.
- (6) Wenn die Umstände es erforderlich erscheinen lassen, kann eine Mitgliederversammlung auch auf dem digitalen Wege stattfinden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Im Verhinderungsfall leitet sie eine/einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen.
- (8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (9) Nicht satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Protokollführung und dem/ der Vorsitzenden unterschrieben wird.

## § 9

## Rechnungsprüfung

Von der Mitgliederversammlung wird ein/e Rechnungsprüfer/in für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in sämtliche Buchhaltungs- und Kassenunterlagen zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss des Vorstandes zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 10

### Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde.  
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Umwelt- oder Tierschutzes.

## § 11

### Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden sein.
- (2) Vom Amtsgericht oder vom Finanzamt verlangte Satzungsänderungen können vom Vorstand bzw. der/dem Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in ohne Anhörung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Der Vorstand gibt dies der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis.

Diese Satzung ist auf der Gründungsversammlung am 13.05.2022 beschlossen worden und durch die Unterschrift der Gründungsmitglieder gebilligt.